Textliche Festsetzungen

Gemäß § 9 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zum Bebauungsplan 19 (Bechen-Mitte) der Gemeinde Kürten

I. Überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB)

1. Ausnahmen von den festgesetzten Baugrenzen sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB in folgenden Fällen zulässig:

 a) Überschreitung um bis zu 1,0 m, wenn die Grenzabstände sowie die Grund- und Geschoßflächenzahlen eingehalten werden,

 b) für die Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen.

2. Stützmauern können bis zu einer max. Höhe von 1,0 m als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Geländeneigung mehr als 5 Grad beträgt.

II. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen und im seitlichen Grenzabstand bis zu 3,0 m hinter der rückwärtigen Baugrenze zulässig.

Garagen müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin einen vorderen Abstand von mindestens 5,0 m, überdachte Stellplätze von mindestens 1,50 m einhalten.

III. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je Grundstück ist auf der der Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksseite mindestens ein Laubbaum (z.B. Hainbuche, Feldahorn, Eberesche) mit einer späteren Wuchshöhe von mindestens 9,0 m anzupflanzen. Bei Grundstücken, die größer als 500 qm sind, ist je 300 qm ein weiterer Laubbaum anzupflanzen.

IV. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

1. Bei von der Straße abfallendem Gelände darf die Fußbodenoberkante des ersten Vollgeschosses in der Mitte der vorderen Gebäudekante nicht mehr als 0,30 m über dem natürlichen Gelände liegen.

2. Bei von der Straße ansteigendem Gelände darf die Fußbodenoberkante des ersten Vollgeschosses in der Mitte der hinteren Gebäudekante nicht mehr als 0,30 m über dem natürlichen Gelände liegen.

Kürten, den 19.11.1991

gehört zur Verfügung
vom 30. Nov. 1992
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Regierungspräsident Köln

TFEST19/BPL

Gestaltungsfestsetzungen

gemäß § 81 BauO NW vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419; ber. August 1984) zum Bebauungsplan 19 (Bechen-Mitte) der Gemeinde Kürten

I. Dachform

Für Garagendächer und Dachgauben sind Abweichungen von den festgesetzen Dachneigungen zulässig.

II. Dachgauben

Dachgauben sind zulässig. Sie sind mit Schlepp- oder Satteldach auszubilden. Die Abstände von den Außenkanten Mauerwerk müssen jeweils mindestens 1,0 m betragen.

III. Mülltonnen

Mülltonnen oder Müllboxen müssen der Einsicht von öffentlichen Flächen durch Eingrünung entzogen werden.

IV. Einfriedungen

Als Einfriedungen sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen Holzzäune, Mauern und hinterpflanzte Drahtzäune bis zu einer Höhe von 0,60 m und Hecken bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. In den anderen Bereichen sind als Einfriedungen Mauern, Holzzäune und hinterpflanzte Drahtzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m und Hecken bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

Kürten, 19.11.1991

gehört zur Verfügung
vom 30. Nov. 1992
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Bez. Regierungspräsident Köln 7

GFBPL19/BPL